



Anleihebedingungen

§ 1 Nennbetrag und Form

- (1) Die nachrangige Inhaber-Schuldverschreibung Ausgabe N 317 der Deutschen Schiffsbank Aktiengesellschaft, Bremen und Hamburg, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend auch die "Emittentin" genannt), im Gesamtnennbetrag von

EUR 10.000.000,--
(Euro zehn Millionen)

(nachfolgend auch die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" genannt) ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende 10.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,--.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt/M. hinterlegt wird. Die Lieferung effektiver Teilschuldverschreibungen kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden.
- (3) Die Globalurkunde trägt die Unterschrift von zwei Bevollmächtigten.

§ 2 Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 02. Oktober 2003 an verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 02. Oktober eines jeden Jahres zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankgeschäftstag in Frankfurt/M. und Bremen. In diesem Fall ist der Zinstermin der nächste Bankgeschäftstag.

Die Teilschuldverschreibungen werden vom 02. Oktober 2003 (einschließlich) bis zum 02. Oktober 2023 (ausschließlich) mit jährlich 5,60 % verzinst.

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird). Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterläßt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen bis zum Tag der tatsächlichen Tilgung, längstens jedoch bis zum 14. Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 7, daß die zur Tilgung der Teilschuldverschreibungen und zur Zahlung der seit dem Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen erforderlichen Beträge zur Verfügung gestellt worden sind.
- (3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres von 365 Tagen (bzw. 366 Tagen im Schaltjahr) und mit 12 Monaten taggenau berechnet.

§ 3 Rückzahlung/Rücklauf

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet – vorbehaltlich des außerordentlichen Kündigungsrechtes nach § 4 – am 02. Oktober 2023. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert.



§ 4 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Emittentin behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die Anleihe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zu jedem Zinstermin, frühestens jedoch zum 02. Oktober 2008 kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Inhaber-Schuldverschreibungen führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Inhaber-Schuldverschreibungen als haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entfällt oder beeinträchtigt wird. Außerdem kann die Emittentin die Anleihe fristlos kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, daß dies bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Inhaber-Schuldverschreibungen als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder zu Zusatzzahlungen an die Anleihegläubiger führt (§ 10 Abs. 5a Satz 3 KWG),

§ 5 Rücknahme

Eine vorzeitige Rücknahme ist ausgeschlossen.

§ 6 Nachrang und Kündigungsausschluß

Das auf die Teilschuldverschreibungen eingezahlte Kapital nebst Zinsen wird im Fall des Konkurses oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet, die Teilschuldverschreibungen sind für beide Vertragsparteien während der Laufzeit vorbehaltenlich des § 4 unkündbar.

§ 7 Aufrechnungsausschluß/Ausschluß von der Gestellung von Sicherheiten

- (1) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesen Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist **ausgeschlossen**.
- (2) Für die Verbindlichkeiten aus diesen Teilschuldverschreibungen werden Sicherheiten weder durch die Emittentin noch durch Dritte gestellt.

§ 8 Ausschluß

Nachträglich können der Nachrang – vergl. § 6 – nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden (siehe § 10 Abs. 5a Satz 4 KWG). Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern die Emittentin nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder sofern nicht das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (siehe § 10 Abs. 5a Satz 5 KWG).



**§ 9
Bestandsgarantie**

Teilschuldverschreibungen werden durch eine etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin nicht berührt.

**§ 10
Aufnahme von weiteren nachrangigen Verbindlichkeiten**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere nachrangige Inhaber-Schuldverschreibungen, nachrangige Schuldscheindarlehen oder Genußrechte zu begeben.

**§ 11
Bekanntmachungen**

Alle diese Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen oder Erklärungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und in je einem Pflichtblatt der Heimatbörse. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungsgemäße und unverzügliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

**§ 12
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Bremen.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Bremen für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 13
Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Bremen, den 14.11.2003

Deutsche Schiffsbank
Aktiengesellschaft